



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS/CHÓŠEBUZ / AMTSKE LOPJENO ZA MĚSTO COTTBUS/CHÓŠEBUZ

In dieser Ausgabe**AMTLICHER TEIL****SEITE 1 BIS 3**

- Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Sondernutzungssatzung)

SEITE 3 BIS 5

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Sondernutzungsgebührensatzung)

SEITE 5 BIS 6

- Beabsichtigte Namensgebung Frieda-Nugel-Ring Wokolica Friedy Nuglojc

SEITE 6

- Beabsichtigte Namensgebung Sonnenblumenweg Słyńcowa drožka
- Beabsichtigte Namensgebung Am Saspower Landgraben Pši Zaspickej grobli
- Beabsichtigte Namensgebungen An der Tranitz Pši Tšawnickej grobli und Gräserweg Tšawowa drožka
- Erneute Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 09. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Teilbereich Energieacker Cottbuser Ostsee**

SEITE 7 BIS 8

- Erneute Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Energieacker Cottbuser Ostsee“

- Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft und der Forstbetriebsgemeinschaft Kahren

SEITE 9 BIS 10

- Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 37. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz am 29.03.2023
- Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses der 38. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 22.03.2023

NICHT AMTLICHER TEIL**SEITE 11**

- Mitmachen beim Brandenburg-Tag
- Einladung zum BOOMTOWN JOB DAY 2023

AMTLICHER TEIL**Amtliche Bekanntmachung**

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Sondernutzungssatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz hat in ihrer Sitzung am 25.01.2023 aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21 [Nr. 21]), der §§ 18, 21 und 47 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/9, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37] S. 3) sowie §§ 8, 23 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237), folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

- Diese Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Kreis- und Gemeindestraßen sowie sonstigen öffentlichen Straßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen im Gebiet der Stadt Cottbus/Chóšebuz.
- Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) sowie die in § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) genannten Bestandteile des Straßenkörpers, des Luftraums über dem Straßenkörper, des Zubehörs und der Nebenanlagen.

§ 2**Sondernutzungen**

- Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen gestattet (Gemeingebrauch). Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung und bedarf als solche vorbehaltlich der §§ 3 bis 5 dieser Satzung der Erlaubnis

der Stadt Cottbus/Chóšebuz. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

(2) Sondernutzungen sind insbesondere:

- der Eingriff in den Straßenkörper (z. B. Aufgrabungen), soweit dies nicht bereits durch besondere gesetzliche Bestimmungen oder in mit der Stadt abgeschlossenen Vereinbarungen gestattet ist,
- das Verlegen, das Betreiben und der Rückbau von oberirdischen Versorgungsanlagen, soweit dies nicht bereits durch besondere gesetzliche Bestimmungen oder in mit der Stadt abgeschlossenen Vereinbarungen gestattet ist,
- das Einrichten und Betreiben von Baustelleneinrichtungen einschließlich dazu benötigter Kabel und Leitungen,
- das Aufstellen von Containern und Sammelbehältern (z. B. Altkleidercontainer),
- das Aufstellen von Gerüsten jeder Art,
- das Betreiben von Baustellenzufahrten, Zufahrten und Überfahrten zu Lagerplätzen und Bodenentnahmestellen sowie ähnliche Vorhaben,

- das Aufstellen von Warenauslagen und Automaten aller Art sowie Unterhaltungsgeräten, das Aufstellen von Tischen, Sitzgelegenheiten und Gestaltungselementen, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen,
- das Aufstellen von fest mit dem Erdboden verbundenen Fahrradabstellanlagen sowie ortsveränderlichen Fahrradständern,
- das Aufstellen oder Anbringen von Werbeanlagen (z. B. Schilder oder Banner), das Verteilen von Werbematerialien an Tischen oder Ständen sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder andere Werbemittel zu Werbezwecken herumtragen oder verteilen (z. B. Flyer oder Produktproben),
- das Aufstellen von Tischen oder Ständen zum Zwecke der Leistungserbringung, Mitgliederwerbung sowie Informationserteilung,
- das Aufstellen und Betreiben von Ladesäulen für Elektrofahrzeuge (einschließlich E-Bikes),
- durch Kennzeichnung ausgewiesene Abstellflächen für E-Bikes und E-Scooter,

- sonstige private Anlagen im öffentlichen Straßenraum.

§ 3**Straßenanliegergebrauch**

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks von Straßenanliegern erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4**Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- bauaufsichtlich genehmigte Bauteile (wie z. B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Schaufensteranlagen, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Fassadenteile, Vordächer, Kragplatten, Sonnenschutzdächer, Markisen, Versorgungsschächte, Kellerlichtschächte, Lüftungsschächte, Aufzugsschächte für Waren, Belieferungsrutschen, Notausstiege etc.),
- mobile Warenauslagen vor dem eigenen Geschäft, die nicht mehr als 0,75 m den Gehweg einengen und soweit eine Durchgangsbreite von 1,80 m des Gehwegs erhalten bleibt, wenn das Geschäft nicht selbst auf einer Sondernutzungserlaubnis beruht und die Frontlänge von 1,50 m nicht überschritten wird,
- maximal eine mobile Werbeanlage an der Stätte der Leistung oder ein sonstiges Gestaltungselement (z. B. Blumenkübel, Sitzgelegenheit, Tisch o. ä.), wenn der Gehweg nicht mehr als 0,75 m eingeengt wird, eine Durchgangsbreite von 1,80 m erhalten bleibt und die Frontlänge von 1,50 m nicht überschritten wird,
- die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern und Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen,
- Anlagen der öffentlichen Versorgung (wie z. B. Schaltkästen, Umformer etc.),
- öffentliche Einrichtungen (wie z. B. Notrufsäulen, Telefonzellen, Warthäuschen und

Fortsetzung auf Seite 2

AMTLICHER TEIL**Fortsetzung von Seite 1**

Fahrkartenautomaten für öffentliche Verkehrsmittel) außer Ladesäulen für Elektrofahrzeuge im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 11,

7. ortsveränderliche, werbefreie und nicht zu gewerblichen Zwecken aufgestellte Fahrradständer, sofern eine Durchgangsbreite von 1,80 m des Gehweges erhalten bleibt,
8. das Verteilen von Informationsmaterial und das Umherziehen mit Informationsstafeln, die religiösen oder sonstigen nicht gewerblichen Zwecken dienen,
9. nach Maßgabe des § 19 BbgStrG Sondernutzungen, für die eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung erteilt ist, oder die einer baulichen Anlage dienen, für die eine Baugenehmigung vorliegt.

- (2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen sind anzeigepflichtig und können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder die Ordnung und Sicherheit, insbesondere des Straßenverkehrs, dies erfordern.

Die Anzeige muss mindestens 14 Tage vor der beabsichtigten Nutzung bei der zuständigen Behörde eingegangen sein und hat unter Verwendung der unter www.cottbus.de hinterlegten elektronischen Formulare zu erfolgen.

Die Beendigung der erlaubnisfreien Sondernutzung ist ebenfalls anzeigepflichtig. Die Anzeige kann formfrei in Textform erfolgen.

- (3) Die Erlaubnisfreiheit nach dieser Vorschrift lässt die Anwendung sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften unberührt (z. B. des Bauplanungsrechts, des Bauordnungsrechts, des Denkmalschutzrechts, des Naturschutzrechts, örtlicher Bauvorschriften oder des Straßenverkehrsrechts).

§ 5**Sonstige Benutzungen**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, den Gemeingebrauch und den Anliegergebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung zum Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6**Antragsverfahren**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag ist mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung gemäß Vordruck (Antragsformular) bei der Stadt Cottbus/Chóšebuz zu stellen (Papierform oder elektronisch).

Er ist in geeigneter Weise, z. B. durch Zeichnungen, Lagepläne und Textbeschreibungen, so zu erläutern, dass die Art und Dauer der Benutzung sowie der dadurch beanspruchte Verkehrsraum und der Grad der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs ausreichend beurteilt werden können. Die Antragsbearbeitung erfolgt nach Vorliegen aller Unterlagen in der Regel innerhalb von 4 Wochen.

- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder das Risiko einer Beschädigung der Straße verbunden, so soll der Antrag Angaben dazu enthalten, auf welche Weise den Erfordernissen der Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz ist berechtigt, weitere Unterlagen, wie z. B. städtebauliche oder andere ordnungsrechtliche Bescheide, Genehmigungen oder Erlaubnisse vom Antragsteller zu verlangen.

§ 7**Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse oder privater Rechte Dritter erteilt. Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann, auch nachträglich, mit Bedingungen versehen und mit Auflagen verbunden werden.

- (2) Die personenbezogene Sondernutzungserlaubnis ist nicht übertragbar. Ausnahmen können auf Antrag gestattet werden. Die auf ein Grundstück bezogene Sondernutzungserlaubnis geht auf den Rechtsnachfolger über. Dieser hat den Übergang unter Angabe des Übergangszeitpunktes gleichzeitig anzuzeigen.

- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen. Ein öffentliches Interesse ist insbesondere dann gegeben, wenn:

1. die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde,
2. der Vorrang bei der Durchführung von Straßenbauaufgaben nach § 9 BbgStrG nicht hinreichend gesichert ist,
3. von der Sondernutzung dauerhafte Schäden an der Straße und ihren Bestandteilen ausgehen würden,
4. von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden (z. B. Verbot des Abstellens außer Betrieb gesetzter Kraftfahrzeuge, Extremverschmutzungen durch Maschinen und Geräte o. ä.),
5. von der Sondernutzung Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs ausgehen würden,
6. städtebauliche und sonstige öffentliche Belange (z. B. Barrierefreiheit, Brandschutz, Umweltschutz, Naturschutz, Belange des Baurechts, des Denkmalsrechts, des Gewerberechts, der Hygiene usw.) beeinträchtigt würden,
7. eine Gefahr für die Allgemeinheit zu erwarten ist und dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht wird,
8. der Antragsteller aus vergangenen Sondernutzungen noch vollstreckbare Sondernutzungsgebühren schuldet,
9. die Sondernutzung unter oder auf Brücken stattfinden soll (§ 8 BbgStrG) oder
10. die Straße eingezogen werden soll (§ 8 BbgStrG).

§ 8**Haftung und Pflichten des Erlaubnisnehmers**

- (1) Die Verkehrssicherungspflicht liegt bei der Erlaubnisnehmerin bzw. dem Erlaubnisnehmer. Sie bzw. er haftet für alle Schäden, die der Stadt Cottbus/Chóšebuz oder Dritten durch die Anlagen, durch die nicht ordnungsgemäße Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsfläche oder als sonstige Folge der Ausübung der Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Stadt Cottbus/Chóšebuz freizustellen. Diese Verpflichtung trifft die Erlaubnisnehmerin bzw. den Erlaubnisnehmer und denjenigen, der die Sondernutzung ausübt oder in dessen Interesse sie ausgeübt wird, als Gesamtschuldner.

- (2) Die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer oder sonstige Begünstigte einer Sondernutzungserlaubnis haben gegen die Stadt Cottbus/Chóšebuz keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

- (3) Die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Stadt Cottbus/Chóšebuz als Träger der Straßenbaulast. Die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer hat ihr bzw. sein Verhalten und den Zustand ihrer bzw. seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die in Anspruch genommenen Flächen in ordnungsgemäßem, sauberem Zustand zu halten.

- (4) Die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer haben die Anlagen auf Verlangen der Stadt Cottbus/Chóšebuz auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt Cottbus/Chóšebuz durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Stadt Cottbus/Chóšebuz angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

- (5) Die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer haben darauf zu achten, dass der ungehinderte Zugang zu allen in der Straße eingebauten Einrichtungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung möglich ist. Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen ein Aufgraben in der Straße erforderlich wird, müssen die Arbeiten so vorgenommen werden, dass jede Beschädigung des Straßenkörpers und seiner Bestandteile vermieden wird. Beschädigungen von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie deren Lageänderung sind auszuschließen. Zugänge und Zufahrten zu Grundstücken sind zu sichern. Die Sondernutzung ist so auszuüben, dass die angrenzenden Straßenräume barrierefrei weiter genutzt werden können.

- (6) Erlischt die Sondernutzungserlaubnis, wird sie widerrufen oder wird eine erlaubnispflichtige oder erlaubnisfreie Sondernutzung nicht mehr ausgeübt, so sind durch die ehemaligen Nutzer unverzüglich die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen zu entfernen und die beanspruchten Flächen in einen ordnungsgemäßen und den technischen Richtlinien und Vorschriften entsprechenden ursprünglichen Zustand zu versetzen. Bis zum Zeitpunkt der Abnahme der wiederhergestellten Fläche durch die Stadt Cottbus/Chóšebuz bleiben die ehemaligen Nutzer verkehrssicherungspflichtig.

- (7) Wird die Sondernutzung nicht der Erlaubnis entsprechend ausgeübt und kann dadurch oder durch den Zustand von Bauteilen die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet werden, kann die Stadt Cottbus/Chóšebuz die zur Beseitigung des nicht ordnungsgemäßen Zustands erforderlichen Maßnahmen anordnen. Das gleiche gilt, wenn die Sondernutzungserlaubnis zeitlich abgelaufen ist und die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer die Fläche nicht geräumt und ordnungsgemäß wiederhergestellt haben. Die hierdurch entstehenden Kosten tragen die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer.

§ 9**Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Sondernutzungsgebührensatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.

- (2) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

- (3) Das Recht der Stadt Cottbus/Chóšebuz, nach § 18 Abs. 6 BbgStrG, § 8 Abs. 2a FStrG sowie § 8 Abs. 4 dieser Satzung Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach der Sondernutzungsgebührensatzung bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit nicht berührt.

- (4) Für Sondernutzungen, die Gegenstand der Werbeverträge und von Konzessionsverträgen der Stadt Cottbus/Chóšebuz sind, werden keine Gebühren erhoben.

§ 10**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 47 BbgStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 S. 2 und 3 dieser Satzung eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
2. entgegen § 4 Abs. 2 S. 2 dieser Satzung eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,

3. einer nach § 7 Abs. 1 S. 3 dieser Satzung erteilten vollziehbaren Bedingung oder Auflage nicht nachkommt,
 4. entgegen § 7 Abs. 2 S. 4 dieser Satzung den Übergang der Erlaubnis nicht anzeigt,
 5. entgegen § 8 Abs. 3 dieser Satzung Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält,
 6. entgegen § 8 Abs. 5 S. 1 dieser Satzung den ungehinderten Zugang zu Einrichtungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung nicht aufrechterhält,
 7. entgegen § 8 Abs. 5 S. 5 dieser Satzung die Sondernutzung nicht so ausübt, dass der angrenzende Straßenraum weiterhin barrierefrei genutzt werden kann,
 8. entgegen § 8 Abs. 6 dieser Satzung Anlagen nicht entfernt oder den ursprünglichen Zustand der in Anspruch genommenen Flächen nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 47 Abs. 2 BbgStrG mit einer Geldbuße von bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 11 Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung die Stadt eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner erneuten Erlaubnis nach dieser Satzung. Für vor Inkrafttreten dieser Satzung tatsächlich ausgeübte Sondernutzungen, die durch diese Satzung erstmals erlaubnispflichtig werden, tritt die Erlaubnispflicht sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung ein.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Cottbus/Chósebus, 23.02.2023

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus

Amtliche Bekanntmachung Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Cottbus/Chósebus (Sondernutzungsge- bührensatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chósebus hat in ihrer Sitzung am 25.01.2023 aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21 [Nr. 21]), der §§ 18, 21 und 47 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/9, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37] S. 3), §§ 8, 23 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) sowie §§ 1 Abs. 3 und 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Für die erlaubnispflichtige Sondernutzung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebus werden Gebühren nach dieser Satzung und dem Gebührenverzeichnis der Anlage 1 erhoben. Die Gebührenpflicht für Amtshandlungen nach dem Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) oder nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cottbus/Chósebus in der jeweiligen gültigen Fassung bleibt unberührt.

§ 2 Bemessungsgrundsätze

- (1) Bei der Bemessung der Sondernutzungsgebühren werden Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners berücksichtigt.
- (2) Maßgeblich für die Bemessung der Sondernutzungsgebühren ist die Zoneinteilung für die öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebus gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung in der zum Zeitpunkt der Erteilung der jeweiligen Sondernutzungserlaubnis geltenden Fassung.
- (3) Bei der Berechnung von Sondernutzungsgebühren nach Maßeinheiten ist das in der Sondernutzungserlaubnis erlaubte Maß zugrunde zu legen. Bei Überschreitung des erlaubten Maßes ist das Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme heranzuziehen.

Für die Berechnung der Gebühr pro Quadratmeter ist die Grundfläche maßgebend, die sich aus der äußeren Begrenzung der Sondernutzungsanlagen oder -fläche ergibt. Sondernutzungen, die sich ganz oder teilweise im Luftraum befinden, werden auf die Oberfläche der Verkehrsfläche projiziert und die Gebühr danach berechnet.

- (4) Die Mindestgebühr je Bescheid und Sondernutzung beträgt 30,00 €. Für unerlaubte Sondernutzung wird die doppelte Gebühr erhoben.

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschuldner sind:
 1. die Antragstellerin bzw. der Antragsteller,
 2. die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer oder ihre Rechtsnachfolgerin bzw. sein Rechtsnachfolger,
 3. derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in dessen Interesse sie ausgeübt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
 1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 2. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Sondernutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht in dem Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 5 Gebührenfreiheit, -befreiung, -ermäßigung und -erstattung

- (1) Gebührenfrei sind genehmigte Sondernutzungen in Form von Plakatwerbung und Informationsständen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren im Sinne des § 15 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und Bürgerentscheiden stehen.
- (2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausgeübt werden durch:

1. die Bundesrepublik Deutschland, das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
2. Kirchen, öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer religiösen, karitativen oder ihrer anerkannt gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet ist.

Satz 1 gilt nicht für den Anliegergebrauch überschreitende dauerhafte unterirdische sowie in den Luftraum hineinragende Sondernutzungen und bei Überschreitung der mit der Erlaubnis festgelegten Nutzungszeiten bei Baustelleneinrichtungen. Satz 1 gilt ebenfalls nicht für Sondervermögen und Betriebe, die einen Wirtschaftsplan aufstellen, sowie für gleichartige erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Einrichtungen.

- (3) Die Sondernutzungsgebühr kann ermäßigt oder erlassen werden, wenn:
 1. die Sondernutzung im besonderen öffentlichen Interesse der Stadt Cottbus/Chósebus liegt oder
 2. ihre Erhebung auf Grund der Besonderheit des Einzelfalles zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde, die nicht auf persönlichen Umständen des Gebührenschuldners beruht.
- (4) Wird die Sondernutzungserlaubnis widerrufen oder aufgehoben oder wird die Sondernutzung aus Gründen, die die Stadt Cottbus/Chósebus nicht zu vertreten hat, vorzeitig beendet, besteht kein Anspruch auf Erstattung von Gebühren.
- (5) Für Sondernutzungen, die Gegenstand der Werbeverträge und von Konzessionsverträgen der Stadt Cottbus/Chósebus sind, werden keine Gebühren erhoben. Gebührenbefreit sind ferner Betreiber von Ladesäulen, die auf Grundlage eines Konzessionsvertrages mit der Stadt Cottbus/Chósebus E-Ladesäulen errichten und betreiben.

§ 6 Verjährung und Veränderung von Ansprüchen

- (1) Die Festsetzungsfrist für Sondernutzungsgebühren beträgt 4 Jahre und beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gebühr entstanden ist.
- (2) Für Stundung und Erlass gelten die Vorschriften des § 12c Kommunalabgabengesetz (KAG) entsprechend.

§ 7 Übergangsregelung

Für vor Inkrafttreten dieser Satzung tatsächlich ausgeübte Sondernutzungen, die durch diese Satzung erstmals gebührenpflichtig werden, tritt die Gebührenpflicht sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung ein.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1	Gebührenverzeichnis
Anlage 2.1	Zoneneinteilung
Anlage 2.2	grafische Darstellung Zone 1 im Stadtplan
Anlage 2.3	Straßenverzeichnis Zone 1

Cottbus/Chósebus, 23.02.2023

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 3

Anlage 1 -

Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Cottbus/Chóseubuz

Tarifziffer	Art der Sondernutzung	Zone 1		Zone 2	
		m ² /Tag	Person/Tag	m ² /Tag	Person/Tag
1	Eingriff in den Straßenkörper (außer öffentliche Ver- und Entsorgung)	0,30 €	-	0,23 €	-
2	Baustelleneinrichtungen mit/ohne Bauzaun einschließlich Kabeln und Leitungen; Ablagerung von Baustoffen und Aushub, Stellung von Containern, Bauwagen, WC's, Baumaschinen, Baugeräten, Gerüsten, Einrichtung von Baustellenzufahrten, Zu- und Überfahrten zu Lagerplätzen	0,20 €	-	0,15 €	-
3	Aufstellung von Automaten und Unterhaltungsgeräten	0,80 €	-	0,60 €	-
4	ambulante oder ortsfeste Verkaufseinrichtungen, Infostände, Imbissstände, Stände zur Erbringung von Leistungen	1,00 €	-	0,75 €	-
5	Warenauslagen, Verkauf an der Stätte der Leistung	0,15 €	-	0,11 €	-
6	Warenverkauf aus eigener Produktion (nichtgewerbliche Kleinsterzeuger)	0,10 €	-	0,08 €	-
7	private Märkte/Veranstaltungen mit einer Vielzahl von Anbietern	0,20 €	-	0,15 €	-
8	Terrassenbetriebe/Freisitze/Biergärten (gastronomische Nutzung)	0,15 €	-	0,11 €	-
9	bewegliche Außenwerbung (z. B. Verteilung von Werbe- und Informationsmaterialien im Gehen)	-	25,00 €	-	18,75 €
10	Abstellen von Fahrzeugen primär zum Zwecke der Werbung (z. B. PKW- und Fahrradanhänger)	1,00 €	-	0,75 €	-
11	Aufstellen privater Fahrradständer, Errichtung von fest mit dem Boden verbundenen Fahrradabstellanlagen, gekennzeichnete Abstellflächen für E-Scooter	0,10 €	-	0,08 €	-
12	Werbeanlagen	0,70 €	-	0,53 €	-
13	Verkauf von Weihnachtsbäumen	0,30 €	-	0,23 €	-
14	Zeitungsverkauf bis max. 2 m ²	0,60 €	-	0,45 €	-
15	Aufstellen von Blumenkübeln, Bänken, Stühlen, Tischen u. ä. Gegenständen zum Zwecke der Ausschmückung	0,10 €	-	0,08 €	-
16	Aufstellen von Sammelbehältern (z. B. für Bekleidung, Wertstoffe)	0,25 €	-	-	-
17	E-Ladesäulen für PKW incl. Bereitstellung der Stellfläche	1,00 €	-	1,00 €	-
18	E-Ladesäulen für Fahrräder oder Scooter	0,10 €	-	0,10 €	-

Anlage 2.1

Zoneneinteilung im Stadtgebiet Cottbus/Chóseubuz

Zone 1

Das von folgenden Straßenzügen umschlossene Gebiet Stadtmitte:

- **Hubertstraße, Zimmerstraße, Am Spreuefer (entgegen der Fließrichtung), nördlich der Eisenbahnlinie Richtung Westen (Blechenstraße), geradlinige Verbindung Richtung Norden (Schillerstraße, Lessingstraße, Karl-Marx-Straße) bis Hubertstraße**

Neben diesem umschlossenen Gebiet Stadtmitte und dem durch den Nordring und Stadtring gebildete Mittlere Ring, gehören folgende Haupteinfallstraßen innerhalb der Straßenbaulast der Stadt Cottbus/Chóseubuz dazu:

- **Karl-Marx-Straße (Schmellwitz), Sielower Landstraße, Sielower Chaussee, Dissener Straße**
- **Universitätsstraße, Juri-Gagarin-Straße, Dahlitzer Straße, Fichtestraße**
- **Berliner Straße (Ströbitz), Kolkwitzer Straße**
- **Karl-Liebknecht-Straße (Ströbitz)**
- **Bahnhofstraße (Ströbitz), Thiemstraße, Lipzker Straße, Sachsendorfer Straße (Groß Gaglow) bis Madlower Chaussee**
- **Straße der Jugend (Spremberger Vorstadt), Dresdener Straße, Madlower Hauptstraße, Gallinchener Hauptstraße**
- **Willy-Brandt-Straße zwischen Franz-Mehring-Straße und Stadtring, Gustav-Hermann-Straße, Pyramidenstraße, Forster Straße**
- **Franz-Mehring-Straße (Sandow), Dissenche-ner Straße bis Stadtring**
- **Stadtring Richtung Osten**
- **Nordring, Pappelallee, Waisenstraße, Wilhelm-Külz-Straße**

Zone 2

In der Straßenbaulast der Stadt Cottbus/Chóseubuz alle verbliebenen Verkehrsflächen außerhalb der Zone 1.

Anlage 2.2



Anlage 2.3

Straßenverzeichnis Zone 1**Gallinchen**

Gallinchner Hauptstraße

Groß Gaglow

Sachsendorfer Straße

Madlow

Madlower Hauptstraße

Mitte

Adolph-Kolping-Straße

Altmarkt

Am Amtsteich

Am Neustädter Tor

Am Spreeufer

Am Stadtbrunnen

Am Turm

An der Wachsbleiche

Annenstraße

August-Bebel-Straße

Bahnhofstraße

Bärgasse

Bautzener Straße

Berliner Platz

Berliner Straße

Blechenstraße

Brandenburger Platz

Breite Straße

Breitscheidplatz

Briesmannstraße

Bürgerstraße

Burgstraße

Dreifertstraße

Erich-Kästner-Platz

Feigestraße

Franz-Mehring-Straße

Freiheitsstraße

Friedrich-Ebert-Straße

Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße

Gerichtspatz

Gerichtsstraße

Gertraudenstraße

Goethestraße

Hubertstraße

Inselstraße

Karl-Liebknecht-Straße

Karl-Marx-Straße

Katharinengäßchen

Klosterplatz

Klosterstraße

Kreuzgasse

Lessingstraße

Lieberoser Straße

Lobedanstraße

Louis-Braille-Straße

Magazinstraße

Marienstraße

Marktstraße

Mauerstraße

Mönchsgasse

Mühlenstraße

Münzstraße

Neumarkt

Neustädter Platz

Neustädter Straße

Oberkirchplatz

Ostrower Damm

Ostrower Platz

Ostrower Straße

Otto-Enke-Straße

Parzellenstraße

Petersilienstraße

Puschkinpromenade

Rathausgasse

Rosenstraße

Roßstraße

Rudolf-Breitscheid-Straße

Sandower Hauptstraße

Sandower Straße

Scharrengasse

Schillerstraße

Schloßkirchplatz

Schloßkirchstraße

Schwanstraße

Spremberger Straße

Stadtpromenade

Straße der Jugend

Südstraße

Taubenstraße

Tiegelgasse

Töpferstraße

Uferstraße

Virchowstraße

Wasserstraße

Wendenstraße

Wernerstraße

Wilhelm-Külz-Straße

Wilhelmstraße

Zimmerstraße

Sachsendorf

Lipezker Straße

Sandow

Dissenchener Straße

Forster Straße

Franz-Mehring-Straße

Gustav-Hermann-Straße

Nordring

Pyramidenstraße

Stadtring

Willy-Brandt-Straße

Saspow

Nordring

Schmellwitz

Karl-Marx-Straße

Sielower Chaussee

Sielower Landstraße

Nordring

Sielow

Dissener Straße

Sielower Chaussee

Spremberger Vorstadt

Dresdener Straße

Stadtring

Straße der Jugend

Thiemstraße

Ströbitz

Bahnhofstraße

Berliner Straße

Dahlitzer Straße

Fichtestraße

Juri-Gagarin-Straße

Karl-Liebknecht-Straße

Kolkwitzer Straße

Pappelallee

Universitätsstraße

Waisenstraße

Wilhelm-Külz Straße

Amtliche Bekanntmachung**Bekanntmachungsanordnung**

zur **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Sondernutzungsgebührensatzung) des Beschlusses der StVV IV-044-35/21 vom 25.01.2023.**

Der vorstehende Beschluss ist gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz / Amtske lopjeno za město Cottbus/Chóšebuz“ öffentlich bekannt zu machen.

Ersatzbekanntmachung

Hiermit ordne ich gemäß § 2 Abs. 1 der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) die als Ersatzbekanntmachung i. S. des § 2 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II/00, [Nr. 24], S. 435) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2022 (GVBl. II/22, [Nr. 2]) die in der

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Sondernutzungsgebührensatzung) aufgeführten Anlage 2.2 (Grafische Darstellung Zone 1 im Stadtplan) – an.

Die Auslegung zur allgemeinen Einsichtnahme erfolgt in der Zeit vom 27.03.2023 bis einschließlich 27.04.2023 im Technischen Rathaus der Stadt Cottbus/Chóšebuz, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus im Raum 4.102 während der folgenden Zeiten

am Montag von 07:00 bis 15:00 Uhr

am Dienstag von 07:00 bis 18:00 Uhr

am Mittwoch von 07:00 bis 15:00 Uhr

am Donnerstag von 07:00 bis 18:00 Uhr

am Freitag von 07:00 bis 13:00 Uhr

Cottbus/Chóšebuz, 07.03.2023

gez. **Tobias Schick**

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage der Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 26.05.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz, Nr. 7 vom 19.06.2021) wird hiermit folgende beabsichtigte Namensgebung der privaten Erschließungsstraße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „BTU Cottbus“ für das Vorhaben Campus Wohnen südlich der Lagune im Ortsteil Ströbitz der Allgemeinheit bekannt gemacht:

**Frieda-Nugel-Ring
Wokolica Friedy Nuglojc**

Frieda Nugel (1884-1966) gehörte zu den ersten Frauen in Deutschland, die studieren durften und war die erste Frau, die in Mathematik promoviert hat. In Cottbus geboren, besuchte sie die Höhere Mädchenschule und das damit verbundene Lehrerinnen-Seminar in Cottbus. Sie studierte in Berlin, München und Halle, wo sie 1912 mit der Dissertation „Die Schraubenlinien. Eine monographische Darstellung“ den Dokortitel erwarb und das Lehramtsexamen für Mathematik, Physik und Deutsch ablegte.

Entsprechend § 4 (2) der Satzung ist die Öffentlichkeit in die beabsichtigte Namensgebung einzubeziehen.

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 5

Stellungnahmen und Meinungsäußerungen zu diesem Benennungsvorschlag können schriftlich beim Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus/Chóšebuz, eingereicht werden. Die Stellungnahmen und Meinungsäußerungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Die Frist für Stellungnahmen und Meinungsäußerungen beträgt vier Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung.

Cottbus/Chóšebuz, 28.02.2023

gez. **Tobias Schick**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage der Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 26.05.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz, Nr. 7 vom 19.06.2021) wird hiermit folgende beabsichtigte Namensgebung der Erschließungsstraße im Bebauungsplan Cottbus „Kolkwitzer Straße Süd 1“ im Ortsteil Ströbitz der Allgemeinheit bekannt gemacht:

Sonnenblumenweg
Slyńcowa drożka

Entsprechend § 4 (2) der Satzung ist die Öffentlichkeit in die beabsichtigte Namensgebung einzubeziehen. Stellungnahmen und Meinungsäußerungen zu diesem Benennungsvorschlag können schriftlich beim Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus/Chóšebuz, eingereicht werden. Die Stellungnahmen und Meinungsäußerungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Die Frist für Stellungnahmen und Meinungsäußerungen beträgt vier Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung.

Cottbus/Chóšebuz, 28.02.2023

gez. **Tobias Schick**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage der Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 26.05.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz, Nr. 7 vom 19.06.2021) wird hiermit folgende beabsichtigte Namensgebung der Erschließungsstraße im Bebauungsplan Nr. N/33/118 „Saspower Grünstraße“ im Ortsteil Saspow der Allgemeinheit bekannt gemacht:

Am Saspower Landgraben
Pśi Zaspickej grobli

Entsprechend § 4 (2) der Satzung ist die Öffentlichkeit in die beabsichtigte Namensgebung einzubeziehen. Stellungnahmen und Meinungsäußerungen zu diesem Benennungsvorschlag können schriftlich beim Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus/Chóšebuz, eingereicht werden. Die Stellungnahmen und Meinungsäußerungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Die Frist für Stellungnahmen und Meinungsäußerungen beträgt vier Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung.

Cottbus/Chóšebuz, 28.02.2023

gez. **Tobias Schick**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage der Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 26.05.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz, Nr. 7 vom 19.06.2021) werden hiermit folgende beabsichtigte Namensgebungen der Erschließungsstraßen im Bebauungsplan „Wohngebiet Dissenchener Binnendüne I“ im Ortsteil Dissenchen der Allgemeinheit bekannt gemacht:

Planstraße A, D und E **An der Tranitz**
Pśi Tšawnickej grobli

Planstraße B und C **Gräserweg**
Tšawowa drożka

Entsprechend § 4 (2) der Satzung ist die Öffentlichkeit in die beabsichtigte Namensgebung einzubeziehen. Stellungnahmen und Meinungsäußerungen zu diesem Benennungsvorschlag können schriftlich beim Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus/Chóšebuz, eingereicht werden. Die Stellungnahmen und Meinungsäußerungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Die Frist für Stellungnahmen und Meinungsäußerungen beträgt vier Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung.

Cottbus/Chóšebuz, 28.02.2023

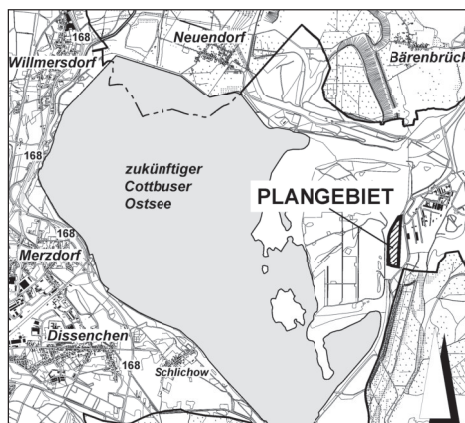
gez. **Tobias Schick**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Amtliche Bekanntmachung

Erneute Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 09. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Teilbereich „Energieacker Cottbuser Ostsee“

Die Änderung des FNP erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Energieacker Cottbuser Ostsee“ gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Mit der Durchführung der Bauleitplanverfahren werden die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Größe von 12,4 ha geschaffen.

Der räumliche Geltungsbereich der FNP-Änderung ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes und schließt die in der Flur 12 der Gemarkung Dissenchen gelegenen Flurstücke 23, 24, 29 und 41 jeweils teilweise mit einer Gesamtfläche von ca. 14,6 ha ein. Im Übrigen ergibt sich die räumliche Einordnung der FNP-Änderung aus dem folgenden Kartenausschnitt.



Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz hat am 30.03.2022 in öffentlicher Sitzung

den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) einschließlich der zugehörigen Begründung in der Fassung von Januar 2022 gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die öffentliche Auslegung erfolgte im Zeitraum vom 02.05.2022 bis 03.06.2022. Parallel wurden die Beteiligungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB durchgeführt.

Im Ergebnis der Behördenbeteiligung wurde in der FNP-Änderung die Bezeichnung des Sondergebietes „Photovoltaik“ zum Sondergebiet „Erneuerbare Energien“ geändert.

Daher erfolgt gemäß § 4a (3) BauGB eine erneute öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB.

Diese wird auf Grundlage von § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durch die Veröffentlichung des Änderungsentwurfes des FNP in der Fassung Februar 2023 mit der zugehörigen Begründung und weiteren wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen im Internet ersetzt.

Entsprechend werden die vorgenannten Unterlagen vom **03.04.2023 bis einschließlich 23.04.2023** im Internet unter www.cottbus.de/bauplanung zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Während der Auslegungszeit können zu den Unterlagen Stellungnahmen vorgebracht werden. Diese sind spätestens bis 26.04.2023 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus zu senden. Ferner besteht die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen per E-Mail an die Adresse: Bauplanung@cottbus.de.

Zu dem Planverfahren sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Umweltbericht, artenschutzrechtliches Fachgutachten sowie in folgender Auflistung enthaltene Stellungnahmen

Als Teil der Begründung enthält der Umweltbericht umweltrelevante Informationen zur Bestandsaufnahme und zu Bewertungen des Umweltzustandes sowie die Prognose/Bewertung der Auswirkungen der Planung. Die nachfolgenden Stellungnahmen bezogen sich auf die 1. Entwurfsfassung zum Bebauungsplan „Energieacker Cottbuser Ostsee“ vom 28. Januar 2022. Die Kernaussagen im Hinblick auf die Auswirkungen der Planung stellen sich im Umweltbericht und in den umweltbezogenen Stellungnahmen wie folgt dar:

Flächen und Boden:

Stellungnahme des Landkreises Spree-Neiße/Sachgebiet Landwirtschaft vom 24.05.2022:

- grundsätzliche Bedenken zum Entzug landwirtschaftlicher Flächen (insbesondere Ackerland)
- nicht einschätz- und absehbare Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen als Ausgleichsflächen außerhalb des Geltungsbereiches
- Forderung im Vorfeld die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb des Plangebietes für erforderliche Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen auszuschließen

Umweltbericht vom Januar 2022

- Ackerlandstandort ist natürlicher Sand, hier überwiegend humoser Sand, aber relativ nährstoffarm und ein trockener Standort
- für die Aufständigung der Module wird in den Boden mittels Punktfundamente eingegriffen. Die Versiegelung erreicht somit ca. 260 m²
- Beschattung durch die Module verhindert jeweils auf max. 9 ha streifenartig die Entwicklung von krautreichen Vegetationen, jedoch entwickeln sich an dieser Stelle eher Grasarten für Halbschatten - Beschattung ist nicht als Eingriff in den Boden anzusehen, sondern als Beeinflussung der Biotope und Artenvorkommen

- Gesamtfläche des Bodens bleibt als Sickerflä- che erhalten
- Fläche bleibt weiterhin ein Vollsonnenstandort und damit entwickeln sich hier kurz und mit- telfristig Mager- und Trockenrasen

Tiere

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 28.06.2022:

- ASB wird vollumfänglich akzeptiert - In der Umsetzung sind alle Vermeidungsmaßnahmen, wie in der Begründung zum B-Plan aufgeführt, zu realisieren - einschließlich des Monitorings

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stand 2022

- keine Auswirkungen auf Kriechtiere/Lurche zu erwarten
- keine direkte Betroffenheit der Avi-Fauna, dennoch Umsetzung von Maßnahmen zum Erhalt und Entwicklung der angrenzenden Brutreviere und Habitate
- Verbesserung des Teillebens- oder Lebensraumes für Feldhase und Igel durch Einzäunung
- Rehe, Wildschweine, Fuchs oder Wolf verlieren durch die Einzäunung die Ackerfläche als Teilfutter- bzw. als Teilfortpflanzungshabitat
- durch Bebauung und Verschattung kommt es zu quantitativen Verschiebungen zwischen einzelnen Insektenarten und einer Abnahme an Individuen der einzelnen Arten der typischen Insektenarten der Intensiväcker
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden nachgewiesen – Glattnatter, Zauneidechse
- Arten des Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (Fassung 2009/147/EG) und des BArtSchVO konnten innerhalb der geplanten Baugrenzen für die Solaranlagen nicht nachgewiesen werden

Pflanzen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stand 2022

- im Geltungsbereich befinden sich die Biotope und Habitatstrukturen: Trockenrasenbiotop und Intensivacker
- keine Auswirkung der Planung auf Biotope/Habitatstrukturen, Maßnahmen zum Schutz dieser werden in Vorbereitung der Baumaßnahmen umgesetzt

Wasser

Umweltbericht vom Januar 2022

- keine Fließ- oder Ständegewässer im Geltungsbereich vorhanden
- Standort durch großräumige Grundwasserabsenkung infolge des Braunkohlebergbaus geprägt

Klima und Luft

Umweltbericht vom Januar 2022

- Planung bringt keine neue Emissionsquellen hervor
- bestehende Emissionsquellen im näheren Umfeld sind:
 - Stickoxide, Blei, Reifenabrieb und Lärm durch den Durchfahrts- und Gewerbeverkehr
 - Gerüche, Staub und Lärm durch die Mülldeponie
 - mögliche bestehende Belastungen können kurzzeitig in Form von Staub und Lärm durch Land- und Forstwirtschaft,
 - Lärm und Staub durch Rekultivierungsarbeiten auf ehemaligen Bergbauflächen entstehen
- keine Maßnahmen erforderlich

Orts- und Landschaftsbild
Umweltbericht vom Januar 2022

- Plangebiet durch Bergbau und Gewerbe geprägt
- Eingriff in Sichtachsen bzw. Sichtbereiche von der B97 aus durch die Moduländerung
- Landschaftsbild eines inselartigen Industrie-/ Gewerbegebietes wird durch die Anlagen östlich der B97 zusammen mit den Windenergieanlagen westlich geprägt

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete

- Geltungsbereich befindet sich in keinem Schutzgebiet

Mensch

Umweltbericht vom Januar 2022

- das Bauvorhaben stellt keine neue Emissionsquelle (Staub, Lärm, Gerüche, Schadstoffe, Stickoxide, Schlagschatten ö. ä.)
- mögliche bestehende Belastungen können kurzzeitig in Form von Staub und Lärm durch Land- und Forstwirtschaft, Lärm und Staub durch Rekultivierungsarbeiten auf ehemaligen Bergbauflächen entstehen
- mögliche kurzzeitige und auf die Bauzeit beschränkte Belastungen in Form von Lärm und Staub können durch die Anlieferung von Baustoffen, die Rammarbeiten für die Moduländerung sowie Pflegearbeiten der Vegetationsfläche auftreten
- Keine Maßnahmen erforderlich

Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltbericht vom Januar 2022

- keine Denkmale im Geltungsbereich
- Geltungsbereich nicht benachbart zu Denkmalstandorten (kein Umgebungsschutz vorliegend)
- keine Bodendenkmale bekannt

Altlasten

Umweltbericht vom Januar 2022

- keine Altlasten im Geltungsbereich bekannt

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches ebenso im Internet veröffentlicht wird.

Des Weiteren wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des FNP unberücksichtigt bleiben.

Dies wird hiermit bekanntgegeben.

Cottbus/Chóšebuz, 08.03.2023

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Amtliche Bekanntmachung

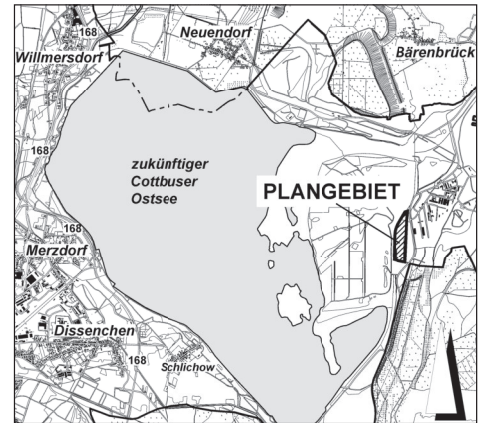
Erneute Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Energieacker Cottbuser Ostsee“

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Größe von 12,4 ha geschaffen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes schließt die in der Flur 12 der Gemarkung Dissenchen gelegenen Flurstücke 23, 24, 29 und 41 jeweils teilweise mit einer Gesamtfläche von ca. 14,6 ha ein. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: Landwirtschafts- und Wiesenflächen
Im Osten: Wald- und Landwirtschaftsflächen
Im Süden: Waldflächen
Im Westen: Trasse der ehemaligen Kohlebahn

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanentwurfes ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt. Maßgebend ist die Abgrenzung des Geltungsbereiches im Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 20.02.2023.



Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz hat am 30.03.2022 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes „Energieacker Cottbuser Ostsee“ in der Fassung vom Januar 2022 und die dazugehörige Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die öffentliche Auslegung erfolgte im Zeitraum vom 02.05.2022 bis 03.06.2022. Parallel wurden die Beteiligungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB durchgeführt.

Im Ergebnis der Behördenbeteiligung wurden die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung überarbeitet und insbesondere Festsetzungen zur Zulässigkeit von Windkraftanlagen gemäß der Zielsetzung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windkraftnutzung in den Bebauungsplan aufgenommen. Entsprechend den Vorgaben des Teilflächennutzungsplanes wurde die Zulässigkeit von Windkraftanlagen auf die Höhe der bereits in der Örtlichkeit vorhandenen Bestandsanlagen beschränkt.

Daher erfolgt gemäß § 4a (3) BauGB eine erneute öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB. Diese wird auf Grundlage von § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durch die Veröffentlichung des Entwurfes des Bebauungsplanes in der Fassung vom 20.02.2023 mit der zugehörigen Begründung und weiteren wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen im Internet ersetzt.

Entsprechend werden die vorgenannten Unterlagen vom **03.04.2023 bis einschließlich 23.04.2023** im Internet unter www.cottbus.de/bauplanung zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Fortsetzung auf Seite 8

AMTLICHER TEIL**Fortsetzung von Seite 7**

Während der Auslegungszeit können zu den Unterlagen Stellungnahmen vorgebracht werden. Diese sind spätestens bis 26.04.2023 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus zu senden. Ferner besteht die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen per E-Mail an die Adresse: Bauplanung@cottbus.de.

Zu dem Planverfahren sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Umweltbericht, artenschutzrechtliches Fachgutachten sowie in folgender Auflistung enthaltene Stellungnahmen

Als Teil der Begründung enthält der Umweltbericht umweltrelevante Informationen zur Bestandsaufnahme und zu Bewertungen des Umweltzustandes sowie die Prognose/Bewertung der Auswirkungen der Planung. Die nachfolgenden Stellungnahmen bezogen sich auf die 1. Entwurfsfassung zum Bebauungsplan „Energieacker Cottbuser Ostsee“ vom 28. Januar 2022. Die Kernaussagen im Hinblick auf die Auswirkungen der Planung stellen sich im Umweltbericht und in den umweltbezogenen Stellungnahmen wie folgt dar:

Flächen und Boden:

Stellungnahme des Landkreises Spree-Neiße/Sachgebiet Landwirtschaft vom 24.05.2022:

- grundsätzliche Bedenken zum Entzug landwirtschaftlicher Flächen (insbesondere Ackerland)
- nicht einschätz- und absehbare Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen als Ausgleichsflächen außerhalb des Geltungsbereiches
- Forderung im Vorfeld die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb des Plangebietes für erforderliche Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen auszuschließen

Umweltbericht vom Januar 2022

- Ackerlandstandort ist natürlicher Sand, hier überwiegend humoser Sand, aber relativ nährstoffarm und ein trockener Standort
- für die Aufständerung der Module wird in den Boden mittels Punktfundamente eingegriffen. Die Versieglung erreicht somit ca. 260 m²
- Beschattung durch die Module verhindert jeweils auf max. 9 ha streifenartig die Entwicklung von krautreichen Vegetationen, jedoch entwickeln sich an dieser Stelle eher Grasarten für Halbschatten - Beschattung ist nicht als Eingriff in den Boden anzusehen, sondern als Beeinflussung der Biotope und Artenvorkommen
- Gesamtfläche des Bodens bleibt als Sickerflä- che erhalten
- Fläche bleibt weiterhin ein Vollsonnenstandort und damit entwickeln sich hier kurz und mittelfristig Mager- und Trockenrasen

Tiere

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 28.06.2022:

- ASB wird vollumfänglich akzeptiert - in der Umsetzung sind alle Vermeidungsmaßnahmen, wie in der Begründung zum B-Plan aufgeführt, zu realisieren - einschließlich des Monitorings

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stand 2022

- keine Auswirkungen auf Kriechtiere/Lurche zu erwarten
- keine direkte Betroffenheit der Avi-Fauna, dennoch Umsetzung von Maßnahmen zum Erhalt und Entwicklung der angrenzenden Brutreviere und Habitate
- Verbesserung des Teillebens- oder Lebensraumes für Feldhase und Igel durch Einzäunung

- Rehe, Wildschweine, Fuchs oder Wolf verlieren durch die Einzäunung die Ackerfläche als Teilfutter- bzw. als Teilfortpflanzungshabitat
- durch Bebauung und Verschattung kommt es zu quantitativen Verschiebungen zwischen einzelnen Insektenarten und einer Abnahme an Individuen der einzelnen Arten der typischen Insektenarten der Intensiv- äcker
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden nachgewiesen – Glattnatter, Zauneidechse
- Arten des Anhang I der Europäischen Vogel- schutzrichtlinie (Fassung 2009/147/EG) und des BArtSchVO konnten innerhalb der geplanten Baugrenzen für die Solaranlagen nicht nachgewiesen werden

Pflanzen**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stand 2022**

- im Geltungsbereich befinden sich die Biotope und Habitatstrukturen: Trockenrasenbiotop und Intensivacker
- keine Auswirkung der Planung auf Biotope/ Habitatstrukturen, Maßnahmen zum Schutz dieser werden in Vorbereitung der Baumaßnahmen umgesetzt

Wasser**Umweltbericht vom Januar 2022**

- keine Fließ- oder Standgewässer im Geltungsbereich vorhanden
- Standort durch großräumige Grundwasser- absenkung infolge des Braunkohlebergbaus geprägt

Klima und Luft**Umweltbericht vom Januar 2022**

- Planung bringt keine neue Emissionsquellen hervor
- bestehende Emissionsquellen im näheren Umfeld sind:
 - Stickoxide, Blei, Reifenabrieb und Lärm durch den Durchfahrts- und Gewerbeverkehr
 - Gerüche, Staub und Lärm durch die Mülldeponie
 - mögliche bestehende Belastungen können kurzzeitig in Form von Staub und Lärm durch Land- und Forstwirtschaft,
 - Lärm und Staub durch Rekultivierungsarbeiten auf ehemaligen Bergbauflächen entstehen
- keine Maßnahmen erforderlich

Orts- und Landschaftsbild**Umweltbericht vom Januar 2022**

- Plangebiet durch Bergbau und Gewerbe geprägt
- Eingriff in Sichtachsen bzw. Sichtbereiche von der B97 aus durch die Modulständerung
- das Landschaftsbild eines inselartigen Industrie-/ Gewerbegebietes wird durch die Anlagen östlich der B97 zusammen mit den Windenergieanlagen westlich geprägt

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete

- Geltungsbereich befindet sich in keinem Schutzgebiet

Mensch**Umweltbericht vom Januar 2022**

- das Bauvorhaben stellt keine neue Emissionsquelle (Staub, Lärm, Gerüche, Schadstoffe, Stickoxide, Schlagschatten ö. ä.)
- mögliche bestehende Belastungen können kurzzeitig in Form von Staub und Lärm durch Land-

und Forstwirtschaft, Lärm und Staub durch Rekultivierungsarbeiten auf ehemaligen Bergbauflächen entstehen

- mögliche kurzzeitige und auf die Bauzeit beschränkte Belastungen in Form von Lärm und Staub können durch die Anlieferung von Baustoffen, die Rammarbeiten für die Modulständerung sowie Pflegearbeiten der Vegetationsfläche auftreten
- keine Maßnahmen erforderlich

Kultur- und sonstige Sachgüter**Umweltbericht vom Januar 2022**

- keine Denkmale im Geltungsbereich
- Geltungsbereich nicht benachbart zu Denkmalstandorten (kein Umgebungsschutz vorliegend)
- keine Bodendenkmale bekannt

Altlasten**Umweltbericht vom Januar 2022**

- keine Altlasten im Geltungsbereich bekannt

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches ebenso im Internet veröffentlicht wird.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Dies wird hiermit bekanntgegeben.

Cottbus/Chóšebuz, 08.03.2023

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft und der Forstbetriebs- gemeinschaft Kahren

Einladung an alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft und der Forstbetriebsgemeinschaft Kahren.

Hiermit laden wir Sie am 28.04.2023 um 17.30 Uhr zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft und Forstbetriebsgemeinschaft Kahren im Bürgerzentrum Kahren, Am Park 42, 03051 Cottbus recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Beschluss der Tagesordnung
3. Berichte der Vorstände
4. Berichte der Kassenführer
5. Entlastung der Vorstände
6. Wahl des Vorstandes Forstbetriebsgemeinschaft
7. Verschiedenes

**Die Vorstände der
Jagdgenossenschaft und
Forstbetriebsgemeinschaft Kahren**

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 17 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chósebus i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **37. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus**

am Mittwoch, den 29.03.2023, um 14:00 Uhr Stadthaus, Erich Kästner Platz 1, 03046 Cottbus, Ratsaal stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand: 22.03.2023

Tagesordnung**37. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus**

am Mittwoch, den 29.03.2023, um 14:00 Uhr, Stadthaus, Erich Kästner Platz 1, 03046 Cottbus, Ratssaal

I. Öffentlicher Teil**1. Eröffnung der Sitzung****2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit****3. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschriften über den öffentlichen Teil der letzten Sitzungen vom 08.02.2023 und vom 22.02.2023****4. Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung****5. Einwohnerfragestunde**

5.1. Parkordnung-Gebührenordnung der Stadt Cottbus/Chósebus EWA-18/23
Antragsteller:
Herr Erwin Saschowa

6. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung

6.1. Erziehung, Heimpflege und Eingliederung von Kindern und Jugendlichen AN-15/23
Antragsteller:
Fraktion GfC

6.2. Fahrradparkhäuser AN-16/23
Antragsteller:
Fraktion Unser Cottbus!/FDP

6.3. Wandbild des Cottbuser Tierpark-Förderverein in der Cottbuser Bahnhofstraße AN-20/23
Antragsteller:
Herr Andy Schöngarth

6.4. Bestands- und Aufnahme-situation in der Stadt Cottbus AN-21/23
Antragsteller:
Herr Andy Schöngarth

6.5. Bestechungsgelder und Arbeitspapiere für Ausländer AN-22/23
Antragsteller:
Herr Andy Schöngarth

6.6. Haushaltsplan der Stadt Cottbus 2023 AN-23/23
Antragsteller:
Fraktion AfD

6.7. Nebenkostenrückerstattung der Mieter von Adler Wohnen AN-24/23
Antragsteller:
Fraktion AfD

6.8. ASP (Afrikanische Schweinepest) und Ihre Auswirkungen AN-25/23
Antragsteller:
Fraktion AfD

7. Berichte und Informationen

7.1. Bericht des Oberbürgermeisters sowie Aussprache zum Bericht Berichterstatter:
Herr Schick

7.2. Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung Berichterstatter:
Herr Droglá

7.3. Petitionen Herr Groß (Vors. des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Ordnung und Petitionen)

7.4. Durchführung der aktuellen Stunde zum Thema „Netzerweiterung Straßenbahn“ F-01/23 AS
Antragsteller:
Fraktionen CDU; SPD;
DIE LINKE.; Unser Cottbus!/FDP;
AUB-FW/SUB;
B90/DIE GRÜNEN; GfC

7.5. Information über die Vergabe von Bauleistung nach VÖB – Grundschulzentrum Hallenser Straße, Teilobjekt Schule - Los Lüftungsinstallation IV-031/23 INF

8. Vorlagen der Verwaltung

8.1. Abberufung der Amtsleiterin des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Cottbus/Chósebus entsprechend § 101 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg OB-010/23

8.2. Bestellung des Amtleiters des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Cottbus/Chósebus entsprechend § 101 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg OB-011/23

8.3. 35. Aktualisierung der Beschlussfassung über die Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus für die VII. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss der StVV vom 25.09.2019) OB-013/23

8.4. 5. Änderung der Neufassung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebus vom 28.10.2016 I-005/23

8.5. Verzicht auf öffentliche Ausschreibung der Stelle Bürgermeister/in und Beigeordnete/r für den Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Bauen und der Stelle Beigeordnete/r für den Geschäftsbereich Finanz- und Verwaltungsmanagement I-006/23

8.6. Wiederwahl der Bürgermeisterin und Beigeordneten Frau Marietta Tzschoppe I-007/23

8.7. Wiederwahl des Beigeordneten Dr. Markus Niggemann I-008/23

8.8. 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 01.04.2013 zwischen dem Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa und der Stadt Cottbus/Chósebus im Bereich Landwirtschaft, Veterinär und Lebensmittelüberwachung II-002/23

8.9. Übertragung der als „Pückler-Sammlung“ bezeichneten Kunst- und Kulturgüter an die öffentlich-rechtliche Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz (SFPM) III-002/23

8.10. Fortführung der Beteiligung der Stadt Cottbus/Chósebus am „Theater- und Orchesterrahmenvertrag zur Finanzierung ausgewählter Theater- und Orchester im Land Brandenburg im Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2026“ (TORV) III-003/23

8.11. Besetzung des Jugendhilfeausschusses III-004/23

8.12. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Wohngebiet Siedlerstraße, Groß Gaglow“ IV-006/23

8.13. Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Wohngebiet Siedlerstraße, Groß Gaglow“ IV-007/23

8.14. Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. N728/124 „Feuer- und Rettungswache II - Ewald-Haase-Straße“ IV-012/23

8.15. Einrichtung der „Klima-Kommission der Stadt Cottbus/Chósebus“ V-002/23

8.16. Leitlinie „Klima-Kommission der Stadt Cottbus/Chósebus“ V-003/23

8.17. Wahl- und Berufungsverfahren der Klima-Kommission der Stadt Cottbus/Chósebus V-004/23

8.18. „Besetzung von Aufsichtsräten, Werksausschüssen und weiteren Gremien für die Wahlperiode 2019 – 2024 (Mandate der Stadt Cottbus/Chósebus) – 13. Ergänzung“ V-009/23

9. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung

9.1. Prüfung weiterer Standorte von Tiny House Siedlungen in Cottbus/Chósebus Antragsteller:
Fraktion Unser Cottbus!/FDP AT-05/23

9.2. Maßnahmenplan Barrierefreie Verwaltung Antragsteller:
Fraktion SPD AT-07/23

9.3. Keine schwarzen Dächer mehr Antragsteller:
Fraktion GfC AT-09/23

9.4. Gastro- und Kulturwegeleitsystem Antragsteller:
Fraktion Unser Cottbus!/FDP AT-10/23

10. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**II. Nicht öffentlicher Teil****1. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung****2. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**

Es liegen keine Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung vor.

3. Berichte und Informationen

3.1. Oberbürgermeister Berichterstatter:
Herr Schick

AMTLICHER TEIL**Fortsetzung von Seite 9**

3.2. Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung
Berichterstatter:
Herr Droglá

4. Vorlagen der Verwaltung

Es liegen keine Vorlagen der Verwaltung vor.

**5. Anträge aus der
Stadtverordnetenversammlung**

Es liegen keine Anträge aus der
Stadtverordnetenversammlung vor.

6. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**7. Schließung der Sitzung**

Cottbus/Chóšebuz, 22.03.2023

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nachfolgend der Beschluss der 38. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 22.03.2023 veröffentlicht.

**Beschluss
der 38. Sitzung des
Hauptausschusses der
Stadt Cottbus/Chóšebuz
vom 22.03.2023**

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
III-005/23 (HA)	Entschädigungslose Übertragung Betriebsvermögen an öffentlich-rechtliche Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz (SPPM) (Ergänzungsblatt vom 07.03.2023) einstimmig beschlossen	HA-III-005-03/23

Cottbus/Chóšebuz, 22.03.2023

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Mitmachen beim BRANDENBURG-TAG

„Hier spielt die Musik!“ – unter diesem Motto lädt Finsterwalde am 02.09. und 03.09.2023 zum 17. BRANDENBURG-TAG ein. Deutschlands einzige Sängerstadt wird an diesem Wochenende zur großen Bühne für die Regionen des Landes. Über den Stand der Vorbereitungen für den BRANDENBURG-TAG informiert ab sofort eine eigens dafür eingerichtete Webseite. Auf www.brandenburgtag-finsterwalde.de werden nicht nur die Tage, Stunden und Minuten bis zum Beginn des Ereignisses gezählt – für Gäste, Standbetreiber und Schausteller, Unterstützer und Sponsoren stehen bereits mit dem Start der Seite zahlreiche Eckdaten bereit.



Neben Informationen zum Ereignis geht es vor allem darum, zum Mitmachen zu bewegen. Interessierte Aussteller und Standbetreiber aus den unterschiedlichsten Themenbereichen werden aufgerufen, am Festgeschehen mitzuwirken und ihre regionalen Produkte und Dienstleistungen darzubieten. Interessierte Unternehmen können sich über die vielfältigen Möglichkeiten des Sponsorings informieren, wie u. a. die Präsenz auf Werbeträgern oder auf der Veranstaltung selbst. Angeboten werden neben Werbeflächen, Logo-Einbindungen und der Produktion von Werbemitteln auch die Vermittlung von Treffen mit Künstlern.

Wer das Fest als Helfer unterstützen möchte, findet den Kontakt dafür ebenfalls auf der Website. Ob an Infoständen, bei der Verkehrsregelung oder im Erlebnisbereich – die Aufgaben sind vielseitig und spannend.

Noch steht das Festprogramm nicht im Detail fest: Die Feststadt Finsterwalde ruft daher ab sofort zur Mitgestaltung des Programms auf. Über die Webseite www.brandenburgtag-finsterwalde.de können sich Künstler und Talente per E-Mail bewerben.

Die Vorbereitungen für das Festwochenende sind in vollem Gange, denn der BRANDENBURG-TAG wird zum

großen Schaufenster des Landes. Natürlich soll in der Sängerstadt viel Live-Musik zu erleben und zu hören sein. Auch zahlreiche Akteure aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Sport und Kultur werden sich beim Landesfest präsentieren.

Ministerpräsident Dietmar Woidke: „Ich freue mich, dass wir nach 5 Jahren Pause endlich wieder ein Landesfest veranstalten können. Ich kann nur herzlich appellieren: Machen Sie mit! Gestalten Sie mit! Bringen Sie sich ein! – Lassen Sie uns beim BRANDENBURG-TAG die gesamte Vielfalt unseres schönen Landes präsentieren und feiern. Wir wollen allen Besucherinnen und Besuchern zeigen, wo die Musik spielt! Wir als Landesregierung werden natürlich unseren Teil dazu beitragen.“

Bürgermeister Jörg Gampe: „Wir freuen uns einerseits auf die zahlreichen Gäste und andererseits auf die vielfältigen Facetten, die das Fest als Leistungsschau des Landes Brandenburg zu uns in die Sängerstadt bringt. Dass wir hier im Süden ein wesentlicher Teil davon sind, wird durch die Präsentation unserer vielen Vereine, Kulturschaffenden und Ehrenamtlichen deutlich werden. Die Vorbereitungen laufen auf Hochtouren, dabei setzen wir ganz auf regionale Akteure und hoffen auf deren Beteiligung.“

Am BRANDENBURG-TAG-Wochenende sind in Finsterwalde vier Festbereiche mit etwa zehn Bühnen und verschiedenen thematischen Straßen geplant, u. a. zu den Bereichen Regionalität und Tourismus, Wirtschaft und Industrie, Natur und Umwelt sowie Sport, Kultur, Demokratie, Bildung und Ehrenamt. Weiterhin wird es einen eigenen Erlebnisbereich für Kinder und Familien mit Kids-Festival, Tanz, Musik, Theater und Märchen geben. Vor drei großen Bühnen kann am Samstag bis zwei Uhr nachts getanzt und gefeiert werden, am Sonntag sind die Angebote und Programme bis 18 Uhr erlebbar. Zudem wird es an beiden Tagen des Bürgerfestes in der gesamten Stadt zahlreiche Mitmachaktionen geben. Für die moderne und traditionsbewusste Sängerstadt Finsterwalde mit ihren rund 17.000 Einwohnern ist der BRANDENBURG-TAG das bislang größte Fest. Erwartet werden zehntausende Besucher aus dem Land Brandenburg, Berlin und den angrenzenden Landkreisen in Sachsen und Sachsen-Anhalt.

Der BRANDENBURG-TAG findet seit 1995 alle zwei Jahre statt. Die letzte große Schau des Landes war 2018 in Wittenberge, seitdem musste das Fest fünf Jahre pausieren. Nun lädt die Sängerstadt Finsterwalde am ersten Septemberwochenende dieses Jahres zum 17. BRANDENBURG-TAG ein – unterstützt von der Sparkasse Elbe-Elster, der Sparkassenstiftung „Zukunft Elbe-Elster-Land“ und dem Ostdeutschen Sparkassenverband für die Sparkassen in Brandenburg. Der BRANDENBURG-TAG am 02.09. und 03.09.2023 wird zusätzlich mit Mitteln des Landes Brandenburg gefördert.

Die Anmeldungen sind bis Ende April möglich, sämtliche Beteiligungsformate finden Sie unter: www.brandenburgtag-finsterwalde.de/mitmachen.

Eine Anmeldung ist über die jeweils hinterlegten Anmeldeformulare erforderlich.

Einladung zum BOOMTOWN JOB DAY 2023

Mach Deinen Boom: Für den 08.04.2023, laden wir zum ersten **BOOMTOWN JOB DAY 2023** am **STARTBLOCK B2** ein. Rückkehrer, Hierbleiber und Herkommener haben die Möglichkeit sich über aktuelle Entwicklungen und attraktive Karrieremöglichkeiten in der BOOMTOWN zu informieren. Wer dort sucht, der/die findet – schließlich ist es Ostersonntag (10:00 bis 17:00 Uhr). Vor Ort gibt es alle Informationen und Kontakte zu den Themen Arbeit, Wohnen, Betreuung, Integration sowie Kultur- und Freizeitangebote. In familiärer Stimmung und mit einem buntem Rahmenprogramm hält der BOOMTOWN JOB DAY auch noch mehr Oster-Überraschungen für Besucherinnen und Besucher bereit. Deshalb ist der **BOOMTOWN JOB DAY 2023** was zum Weitersagen.

BOOMTOWN COTTBUS

WEIL ICH WIEDER ZU HAUSE BIN.

JOB DAY 8. APRIL 2023
10 - 17 UHR

Startblock B2 - Siemens-Halske-Ring 2 - 03046 Cottbus



